

# Ein ungewöhnlicher Aufruf : ein Trotzdem der Epilepsie

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **72 (1975)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838924>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sieht man sich die von *Petersen* aufgeführten Gruppentypen im einzelnen an, wird es deutlich, dass bestimmte Gruppenmethoden, und hier wäre insbesondere das Psychodrama zu nennen, je nach Akzentuierung und Aufbau dem einen oder dem anderen Pol oder gleichzeitig beiden Polen der Gruppenarbeit zuzurechnen sind.

Die «Polarität der therapeutischen Gruppenarbeit» ruft nach verschiedenen Gruppenmethoden. Die Gruppenmethoden sind aber von den Gruppenzielen abhängig. Darum seien an dieser Stelle die von *Petersen* angegebenen Ziele der Gruppenarbeit eingefügt:

1. Tiefergehender Persönlichkeitswandel.
2. Bearbeitung eines umschriebenen Konfliktes, ohne dass damit die Wandlung der gesamten Persönlichkeit angestrebt wird.
3. Erwerb neuer Verhaltensweisen, sozialer und praktischer Fähigkeiten. Dabei werden die Konflikte mit ihren Hintergründen nicht bearbeitet. Der Akzent liegt auf Training.
4. Stützen, Aufrechterhalten und Stabilisieren eines labilen Persönlichkeitsgleichgewichtes.
5. Sozialintegration, Versuch des Aufbaues einer Gemeinschaftsfähigkeit.

Aus den formulierten Gruppenzielen geht hervor, dass im Rahmen der Polarität der Gruppenarbeit nicht nur die Gruppentypen verschieden sind, sondern dass gemäss der Methode auch das Ziel und die Erwartung an die Gruppe und an den Patienten sich verändert. Eine Gruppenarbeit mit Suchtkranken ist ohne abgestufte Ziele nicht möglich, worauf weiter unten genauer eingegangen werden soll.

(Schluss folgt)

## Ein ungewöhnlicher Aufruf – Ein Trotzdem der Epilepsie

Zu Anfang des Jahrhunderts war die Tuberkulose nicht nur eine gefürchtete Krankheit, sondern man verschwieg sie nach Möglichkeit, schämte sich ihrer. Dies gilt noch heute von der durch sehr viele Vorurteile belastenden Epilepsie. Dabei leben mindestens so viele Epilepsiekranken unter uns wie Tuberkulose, nur ist die Epilepsie glücklicherweise nicht ansteckend. Sofern nicht eine Hirnschädigung hinzukommt, ist die Epilepsie auch keineswegs mit geistiger Schwäche oder gar Geisteskrankheit verbunden, ebensowenig mit charakterlichen Abnormitäten. Rund 80% der Kranken können dank der heutigen ärztlichen Behandlung und dank geregelter Lebensweise ihren Platz im Erwerbs- und Gemeinschaftsleben voll ausfüllen.

Wir kennen berühmte Epilepsiekranken wie Sokrates, Cäsar, Nobel, Dostojewski, Paganini usw. Aber wo sind die unter uns lebenden, sich bewährenden Epilepsiekranken? Wir bitten diese, sich bei der Geschäftsstelle der Schweizerischen Liga

gegen Epilepsie zu melden und sich bereit zu erklären, dass man sie gegebenenfalls als Beispiele erwähnt. Dies, sofern mindestens 5 andere an Epilepsie Leidende ebenfalls damit einverstanden sind. Durch ein offenes Bekennen zur Epilepsie wie beispielsweise zur Tuberkulose oder zur Schwerhörigkeit usw. dürften am ehesten die heutigen Vorurteile behoben werden. Die sich Meldenden könnten damit vielen Leidensgenossen helfen. Sie dürfen einer völligen Diskretion versichert sein. Ihre Namen würden ohne nochmalige vorherige Anfrage und nähere Orientierung nicht gebraucht. Zum voraus dankt allen sich Meldenden die Geschäftsstelle der Schweizerischen Liga gegen Epilepsie, Dr. M. Meyer, Beustweg 7, 8032 Zürich.

## Entscheidungen

### *Strafvollzug je nach Zustand des Täters*

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat verschiedene Urteile gefällt, die sich mit der inneren Verfassung Straffälliger und den sich daraus ergebenden Konsequenzen abgeben. Das eine davon hat besondere Aktualität, weil es sich um einen Fall einer erregbaren Prozesspartei handelt, die sich gegen eine Justizperson auflehnt. Man hat ja unlängst einen Fall erlebt, wo ein Prozessbeteiligter sich sogar hinreissen liess, den Gerichtspräsidenten niederzuschliessen.

### *Ungebührliche Zumutungen gegenüber Untersuchungsbeamten*

In dem vor Bundesgericht gelangten Fall war ein Ausländer im schweizerischen Zollgebiet des Fürstentums Liechtenstein beim Schmuggel erwischt worden. Die Untersuchung wurde durch einen schweizerischen Zolluntersuchungsbeamten im Kanton St. Gallen durchgeführt, wobei der Schmuggler ihm weismachen wollte, er verfüge in Bern und Wien über Verbindungen zu allerhöchsten Stellen und werde, wenn die Untersuchung nicht auf andere Vorfälle erweitert werde, für die Beförderung des Beamten innert kürzester Frist sorgen. Im gegenteiligen Fall drohte er dem Beamten an, er werde dafür sorgen, dass dieser noch an ihn denke. Bei einem weiteren Verhör brauste der Angeschuldigte auf, nannte den Beamten einen Sadysten und äusserte sich nachteilig über dessen private Lebensführung und Familienverhältnisse.

Auf Strafantrag des Beamten verurteilte das Bezirksgericht Werdenberg den Angeschuldigten wegen Bestechung und übler Nachrede zu vier Wochen Gefängnis bedingt, 300 Fr. Busse und 500 Fr. Genugtuung an den Beamten. Die Strafkammer des St. Galler Kantonsgerichtes verurteilte ihn ebenfalls, sprach indessen wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit als Strafe nur eine Busse von 1000 Fr. mit bedingter Löschung im Strafregister aus und wies die Genugtuungsforderung ab. Der Verurteilte suchte vergeblich, über das Bundesgericht zu einer Freisprechung zu gelangen.